

Zeitschrift:	Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band:	26 (1946-1947)
Heft:	5
Artikel:	Die Pensionskassen des Bundes im Lichte ihrer neuesten Entwicklung
Autor:	Steiger-Sigg, Eugen
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-159414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Pensionskassen des Bundes im Lichte ihrer neuesten Entwicklung

Von Eugen Steiger-Sigg

I.

Der Bund ist innerhalb der schweizerischen Wirtschaft bekanntlich der größte Arbeitgeber. Als solcher unterhält er für seine Arbeitnehmer zwei getrennt verwaltete Pensionskassen: die *Eidgenössische Versicherungskasse für das Bundespersonal* (E. V. K.) und die *Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen* (P. H. K.). Diese Zweiteilung der bundeseigenen Pensionseinrichtungen erklärt sich aus der getrennten Verwaltung und Rechnungsführung. Immerhin untersteht die P. H. K. nur nominell der Verwaltung der Bundesbahnen; praktisch trägt auch hier der Bund — als Besitzer der S. B. B. — die ganze Verantwortung.

Bei beiden Kassen handelt es sich um eigentliche Schmerzenskinder des Bundes; beide weisen Defizite auf, deren Höhe heute auch pessimistische Erwartungen übertrifft; beiden sind im Laufe der Jahre Leistungen zugemutet worden, die ihre eigenen Kräfte überstiegen und die in keinem gesunden Verhältnis zu den statutarischen Beitragsleistungen des Arbeitgebers und der Versicherten standen und stehen. Infolge der sinkenden Entwicklung des Zinsfußes, der Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer und der nachträglichen Einweisung zehntausender von Arbeitnehmern ohne Einkaufssumme oder anderweitige Risikodeckung erweisen sich die versicherungs-technischen Grundlagen heute als überholt und für die Ausrichtung der statutarischen Pensionen als ungenügend. So mußte beispielsweise die E. V. K. ihren Betrieb am 1. Januar 1921 mit einem Eintrittsdefizit von rund 243 Millionen Franken aufnehmen; der Eintrittsgeneration — 25 532 Mitgliedern — wurde der Pensionsanspruch aus allen vorhergehenden Dienstjahren geschenkt. Die P. H. K. hatte im Jahre 1919 rund 10 000 ehemalige Mitglieder der aufgelösten Eisenbahnerkrankenkasse ebenfalls unter Anrechnung aller bisherigen Dienstjahre als Voll-Mitglieder aufzunehmen; darüber hinaus mußte sie aber noch ihren bisherigen Mitgliedern die unentgeltliche Anrechnung der gegen Kriegsende gewährten beträchtlichen Gehalts erhöhungen zubilligen. Die Folge war eine Vermehrung ihres Defizites um rund 240 Millionen Franken.

Die P. H. K. ist die Rechtsnachfolgerin der Pensionskassen der fünf vom Bunde aufgekauften Privatbahngesellschaften (N. O. B., V. S. B., Zentralbahn, Jura-Simplon, Gotthardbahn). Die Zusammenlegung dieser fünf Kassen in eine einheitliche Kasse war gegeben, die Durchführung wegen der Verschiedenheiten in Statuten und Lei-

stungen jedoch schwierig. Den hauptsächlichsten Streitpunkt bildete die Festsetzung der Höchstrente, die bei den Pensionskassen der übernommenen Privatbahnen nicht einheitlich war, sondern zwischen 60 und 70 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes schwankte. Vergeblich bemühte man sich, einen tragbaren Mittelweg zu finden; der neuen Kasse wurde der Höchstsatz — d. h. die 70 % der Gotthardbahn — aufgedrängt. Dazu kam das Zugeständnis an die Versicherten, daß sie im Falle einer Sanierungsnotwendigkeit für die Deckung eines allfälligen Defizites nur durch *Prämienerhöhungen* herangezogen werden dürfen; die *Rentenleistungen* aber bildeten ein «wohlerworbenes Recht», an dem nicht gerüttelt werden durfte. Damit wurden natürlich die S. B. B., d. h. der Bund zum ausschließlichen Garanten aller künftigen Defizite; denn Prämienerhöhungen stoßen begreiflicherweise an bestimmte, unübersteigbare Grenzen, und die spätere Entwicklung hat bewiesen, wie schwer in solchen Fragen eine Verständigung zu erreichen ist. Im übrigen wurde die Redaktion der neuen Statuten einer Kommission übertragen, in welcher der Einfluß der Versicherten maßgebend war; sie sorgte denn auch für die möglichste Schonung des Personals und für eine entsprechend größere Belastung des Arbeitgebers, d. h. der S. B. B.-Verwaltung. Die Meinungen stießen schon bei Festlegung der Eintrittsbilanz aufeinander; es standen Gutachten gegen Gutachten, Aktivsaldo gegen Passivsaldo.

Uble Folgen mußte auch die Entbindung der neuen P. H. K. von der Kontrolle zeitigen, die das Eidgenössische Post- und Eisenbahn-departement auf Grund des Bundesgesetzes über die Hilfskassen der Eisenbahnen (vom Jahre 1889) noch heute über die Pensionskassen der Privatbahnen ausübt. Alle Kassen privater Bahngesellschaften haben der genannten Amtsstelle periodisch ihre Bilanzen vorzulegen und der Kontrollkommission Einsicht in die Buchführung zu gewähren. Für die P. H. K. aber besteht diese Kontrollpflicht nicht. Wäre hier — statt ein Privileg zu schaffen — der gleiche Maßstab angelegt worden, und hätte die Kontrollkommission auch gegenüber den bundeseigenen Kassen in ebenso rigoroser Weise wie bei den andern auf Deckung der Fehlbeträge beharrt, dann wären wohl auch die turmhohen Defizite der P. H. K. zu vermeiden gewesen. Hier haben die unterschiedliche Behandlung von staatlichen und privaten Kassen und die Tatsache, daß der Kredit des Bundes hinter seinen beiden Kassen stand, zu einer Sorglosigkeit geführt, deren Folgen heute deutlich zu Tage treten.

Es zeigt sich auch der fundamentale Unterschied zwischen *Bundeskasse* und *kantonaler Kasse*: Beim kantonalen Institut wachen nicht nur die Behörden, sondern auch die Steuerzahler über dessen finanzielle Sicherheit. Bei der Bundeskasse aber fehlt ein Überwachungsorgan, das sich für das Schicksal der Kasse verantwortlich fühlt. Als Beispiel können die drei bestehenden obligatorischen kantonalen

Altersversicherungen dienen: Die kantonalen Versicherungsinstitutionen in *Baselstadt*, in *Glarus* und in *Appenzell A.-Rh.* haben ähnliche Entwicklungsphasen durchlaufen wie die P. H. K. und die E. V. K. Die Basler haben die E. V. K. nachgeahmt, als auch sie der Eintrittsgeneration bei Eröffnung des Betriebes am 1. Januar 1932 das Privileg der kostenfreien Anrechnung der Altersjahre zuerkannten und damit der neuen Anstalt ein Eintrittsdefizit von über 10 Millionen Franken aufbürdeten. Aber schon nach drei Jahren brachte der Basler Regierungsrat den Mut auf, dieses Privileg durch einen Volksentscheid rückgängig zu machen. In Glarus hieß der Landrat anfänglich einen Antrag gut, der die Frauen in bezug auf die Rentenhöhe den Männern gleichstellte. Die Folge war ein Defizit von 2,5 Millionen Franken, das durch Zinsfußrückgänge und durch die verlängerte durchschnittliche Lebenserwartung auf 5 Millionen Franken anschwoll. Innert zweier Jahre wurde das Defizit auf Grund eines Landsgemeindebeschlusses durch eine Reduktion aller Renten und durch eine Erhöhung der Prämien abgetragen. In Appenzell A.-Rh. war die Lage noch unhaltbarer; das Defizit betrug 8,5 Millionen Franken, weil hier Fürsorge und Versicherung vermischt und eine beträchtliche Zahl älterer Jahrgänge prämienvorab aufgenommen worden waren. Aber auch hier wurde eine drastische Herabsetzung der Renten durchgeführt, ebenfalls auf Grund eines Landsgemeindebeschlusses. In allen drei Fällen mußten die Folgen des Fehlstartes von den Versicherten allein getragen werden; Staat und Gemeinden erklärten sich unfähig, einen Teil des Defizites zu übernehmen. Diese drei Beispiele kantonaler Kassen könnten ergänzt werden durch einen Hinweis auf die Geschäftsführung und Prämienpolitik einer großen Zahl von privaten Versicherungseinrichtungen, die den Stand ihrer Institution in regelmäßigen Abständen durch einen Versicherungsmathematiker überprüfen lassen und — nötigenfalls durch Statutenänderungen — die Prämien wie die Leistungen den Bedürfnissen der Kasse anpassen.

Im Falle der beiden Bundesbahnen aber waren die Bundesbehörden zu Verhandlungen mit den Versicherten genötigt, die auf ihren «wohlerworbenen Rechten» beharrten. Die «Sanierung» wurde zu einer *politischen* Angelegenheit, und das Ergebnis war schließlich ein *politisch* bedingter Kompromiß, der dem Bunde vier Fünftel der finanziellen Lasten aufbürdete, die sich als Folge des Defizites ergeben.

Dabei war man sich bei den Bundesbehörden und in den Kreisen der S. B. B. durchaus der Gefahren bewußt, die das ständige Wachsen der beiden Kassendefizite nach sich zog. Das beweist die Bildung einer Expertenkommission im Jahre 1927, die den Auftrag erhielt, Ratschläge und Anträge für die Liquidierung des Defizites der P. H. K., das auf Ende 1925 eine Höhe von 410 Millionen Franken erreicht

hatte, zu unterbreiten. Das Ergebnis war ein ungenügender und unbefriedigender Kompromiß: die Rentensätze wurden nicht angetastet; der Prämienatz für die Versicherten wurde von 5 auf 6 Prozent des Jahresgehaltes erhöht und der Beitrag der S. B. B.-Verwaltung um rund 5 Millionen Franken heraufgesetzt; das Defizit aber wurde nur um rund 100 Millionen — auf 310 Millionen Franken — reduziert! Weder die Bundesbehörden noch die Verwaltung der Bundesbahnen waren damals bereit, die vollen Konsequenzen aus der Situation und aus den eingegangenen Verpflichtungen zu ziehen: völlige Verzinsung des Defizites und Zinsgarantie von 5 % des Deckungskapitals! Es fehlte offenbar an Mut, dem Volke die wirkliche Situation der beiden Kassen offen darzulegen.

Bei der E. V. K. — deren Statuten zwar beinahe gleichlautend sind wie diejenigen der P. H. K. — lagen die Verhältnisse grundsätzlich ähnlich, jedoch materiell insofern besser, als das Defizit hier nicht in gleichem Ausmaß anwuchs. Die Zahl der rentenberechtigten Bezüger war bei weitem nicht so groß wie bei der P. H. K.

II.

Erst im Jahre 1933 — anlässlich des ersten Versuches einer Bundesfinanzreform — beschäftigte sich der Bundesrat ernstlich mit dem Stand der beiden Kassen und brachte die Frage in der Folge vor die Bundesversammlung. Ein eingeholtes Gutachten, von drei maßgebenden Fachleuten der Versicherungsbranche (Schärtlin, Dumas und de Cérenville) ausgearbeitet, empfahl eine Sanierung an Haupt und Gliedern. Die Verhandlungen waren endlos; denn die Vertreter der Versicherten stimmten sich kräftig gegen die ihnen zugemuteten Opfer. So kam vorerst eine bundesrätliche Vorlage zustande, die die notwendige Sanierung der P. H. K. der S. B. B. [unter weitgehender Mißachtung der von den drei Fachexperten entwickelten Grundsätze] sehr einseitig, d. h. mit sechs Siebteln der Lasten, auf Kosten des Bundes, also der Steuerzahler durchführen wollte. Die Vorlage, welche die parlamentarische Behandlung mit dem Segen der eidgenössischen Räte verlassen hatte und von allen Parteien sowie dem Großteil der Presse unterstützt wurde, mußte auf Grund des zustandegekommenen Referendums («Pensionskassenmilliarde») dem Volke unterbreitet werden. Das Urteil, das der Souverän am denkwürdigen 3. Dezember 1939 fällte, war eindeutig: das Projekt dieser eigentümlichen «Sanierung» wurde mit einer Wucht abgelehnt, die selbst die Gegner überraschte. Die Vertreter des Personals aber mußten allmählich einsehen, daß die unvermeidliche Anpassung an die reale Lage nicht ganz ohne eigene Opfer erfolgen könne. Aber wiederum dauerte es mehr als ein Jahr — nämlich bis zum Mai 1941 —, bis endlich mit einem bundesrätlichen *Vollmachtenbeschuß* durchgegriffen wurde.

Der Leidensweg dieser Sanierung erstreckt sich also im ganzen über *zwanzig Jahre*; und um ihn endlich zum Abschluß zu bringen, war ein kriegsbedingter Notzustand erforderlich; denn *ohne* Vollmachtenbeschuß wäre man wahrscheinlich zu keinem Ende gekommen. Alle Verhandlungen mit den Versicherten, namentlich mit dem Eisenbahnerverband, standen unter prononciert politischem Einfluß; die Hände des Bundesrates und der S. B. B.-Verwaltung waren gebunden, weil sich die Bundesversammlung den Entscheid über jede das Bundespersonal betreffende Frage vorbehalten hatte.

Die im Mai 1941 vom Bundesrat getroffene Regelung gestaltete sich im Wesentlichen wie folgt:

1. Die beiden Kassen werden auf 30. Mai 1941 abgeschlossen und auf den Aussterbeetat gesetzt. Sie nehmen keine neuen Mitglieder mehr auf. Die bisherigen Mitglieder und Rentner unterstehen der *Kasse «alter Ordnung»*; sie willigen ein in eine Erhöhung der Prämien von 6 auf 7 % und in eine Herabsetzung der Maximalrente von 70 auf 68 % des Jahresgehaltes. Die Kosten der Versetzung in eine höhere Gehaltsklasse werden zu gleichen Teilen vom Versicherten und vom Bund bzw. der S.B.B. getragen.
2. Alle provisorisch der Spareinleger-Kasse zugeteilten Angestellten, die vor 1941 in den Bundesdienst eintraten, sowie alle seit 1941 neu verpflichteten Beamten und Angestellten werden einer neuen Kasse, der *Kasse «neuer Ordnung»*, zugewiesen. Sie erreichen nach 35 Dienstjahren die Höchstgrenze von 60 % des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes, und bezahlen eine Prämie von 5 % ihres Gehaltes; Bund und S.B.B. zahlen als Arbeitgeber ebenfalls Beiträge in der Höhe von 5 % der Lohnsumme. Damit werden sowohl für die Versicherten als auch für das Personal wesentliche Einsparungen erzielt.
3. Der Zinsfuß des Deckungskapitals wird für beide Kassen auf 4 % festgesetzt. Das bewirkt natürlich eine weitere Vermehrung der Defizite. Dieselben werden von Bund und S.B.B. verzinst, die gleichzeitig die sich aus der Differenz zwischen garantierten und effektiv eingegangenen Zinsen ergebenden Ausfälle decken.

Damit wäre endlich erreicht, was seit Jahren angestrebt worden war: die Verzinsung des *ganzen* Deckungskapitals, ob es nun in Wertschriften angelegt oder als offener Buchsaldo ausgewiesen ist. Die Defizite sind zwar noch vorhanden, aber sie können wenigstens nicht größer werden: ihre Übernahme durch den Bund wird anlässlich der kommenden Bundesfinanzreform geregelt werden müssen.

Es ist im übrigen bezeichnend, daß heute eine Totalprämie von 10 % der Lohnsumme genügen soll, während unter der alten Ordnung eine Gesamtprämie von 12 % *nicht* genügte, um das ständige Anwachsen der unerhörten Defizite zu verhindern. Selbst wenn man die allgemeine Zinsfußsenkung und die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer als mildernde Umstände in Rechnung setzt, wird man doch zur Erkenntnis gelangen müssen, daß der ganze Unterbau der beiden alten Kassen fehlerhaft gewesen sein muß. Wir wollen nicht mißverstanden werden: daß dem Bahnpersonal höhere Renten zugesprochen wurden, daß die früheren Krankenkassenmitglieder in

die P. H. K. aufgenommen wurden, daß die Gehälter erhöht wurden, und daß schließlich eine Eidgenössische Versicherungskasse errichtet wurde, — das alles war *durchaus gerechtfertigt*. Den Bundesbehörden und namentlich der Bundesversammlung kann aber der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie alle diese Maßnahmen trafen, ohne gleichzeitig für die regelmäßige Verzinsung des nötigen Deckungskapitals zu sorgen. Was bei einem Privatunternehmen als Leichtfertigkeit und Pflichtverletzung geahndet worden wäre, wurde bei den bundeseigenen Kassen toleriert, natürlich auf dem Rücken des Steuerzahlers, der schließlich die ganze Rechnung zu bezahlen hat.

Bis jetzt gibt sich die schweizerische Öffentlichkeit noch kaum genügend Rechenschaft über die wirkliche Situation. Sie hat einstweilen lediglich von der Existenz der Defizite Kenntnis genommen. Die Wenigsten aber wissen um die beträchtlichen Summen, die Bund und S. B. B. Jahr für Jahr über die statutarischen 7 % der Lohnsumme hinaus zu leisten haben. Etwas Statistik ist deshalb in diesem Punkte nicht ganz unangebracht:

<i>Pensions- und Hilfskasse der S. B. B. «Alte Ordnung»</i>		
<i>Prämienleistungen der Versicherten</i>		<i>Beiträge der Bundesbahnen</i>
	Fr.	Fr.
1935	8 950 944	33 470 866
1936	8 283 431	33 536 186
1937	8 162 886	34 803 735
1938	8 481 567	36 449 611
1939	8 001 553	36 473 469
1940	7 909 450	36 639 928
	<hr/> 49 789 831	<hr/> 211 373 795
1941	9 857 468	35 300 948
1942	9 915 454	36 398 613
1943	9 640 052	36 038 336
1944	9 368 434	35 955 956 ¹⁾
	<hr/> 88 571 239	<hr/> 355 067 648

¹⁾ Zur Verdeutlichung der Kolonne «Beiträge der Bundesbahnen» sei beigefügt, daß sich beispielsweise die Gesamtleistungen der S.B.B. vom Jahre 1944 wie folgt zusammensetzen:

Fr. 6 505 Einkäufe,
 „ 10 048 015 statutarische Beiträge (7 % der Lohnsumme),
 „ 2 113 928 Beiträge für Verdiensterhöhungen,
 „ 57 671 Mehrbelastung des Deckungskapitals,
 „ 22 000 000 Verzinsung des Fehlbetrages,
 „ 1 729 837 Ergänzungszinsen auf 4 % des Deckungskapitals,
 zusammen Fr. 35 955 956 wie oben.

Bei einer Summe der Gesamtaufwendungen von Fr. 443 638 887 stellt sich also das Teilungsverhältnis zwischen den Leistungen der Versicherten und der Verwaltung in den zehn Jahren 1935—1944 auf

rund 20 % Prämienleistungen der Versicherten und
rund 80 % Beiträge der S. B. B.-Verwaltung.

Man wird auf dieses offensichtliche Mißverhältnis zu Ungunsten der Verwaltung umso mehr hinweisen müssen, als *statutengemäß* die Verteilung der *ordentlichen* Beiträge (total 12 % der Lohnsumme) mit 5 % für das Personal und 7 % für die Verwaltung festgelegt wurde, was einem Verhältnis von rund 42 % zu 58 % entsprechen würde. Wäre dieses Teilungsverhältnis eingehalten worden, dann müßten den Prämienleistungen des Personals von 88,5 Millionen Franken (= 42 %) Beiträge der Verwaltung von rund 124 Mill. Fr. (58 %) gegenüberstehen, so daß wohl behauptet werden darf, daß die S. B. B.-Verwaltung — einerseits als Folge der Unmöglichkeit, von Seite der Versicherten größere Beiträge hereinzubringen, und anderseits als Folge der kategorischen Notwendigkeit, die erforderlichen Mittel bereitzustellen — im Laufe dieser zehn Jahre *über ihre statutenmäßig vorgesehenen Verpflichtungen hinaus* der P. H. K. zusätzlich *rund 231 Millionen Franken* zugeführt hat.

Bei der E. V. K. gestaltet sich das Bild wie folgt:

Prämienleistungen der Versicherten		Beiträge des Bundes	
	Fr.		Fr.
1940	8 003 794	+	11 118 867
1941	9 681 982	Defizitzinsen	9 614 876
1942	10 382 878	+	12 296 624
1943	9 889 475	Defizitzinsen	10 464 557
1944	9 860 892	+	12 586 906
Total	<u>47 819 021</u>	Defizitzinsen	11 000 000
		+	12 405 694
		Defizitzinsen	11 000 000
		+	12 512 936
		Defizitzinsen	11 000 000
			<u>114 000 460</u>

Hier erfolgte in den fünf Jahren 1940—1944 die Verteilung der Lasten also ungefähr im Verhältnis von 30 % zu 70 %. Da das *statutenmäßige* Teilungsverhältnis auch hier demjenigen der P. H. K. entspricht, würde sich in diesem Falle für die Bundesbeiträge eine Summe von rund 67 Millionen Franken [= 58 %] ordentlicher Beiträge ergeben, so daß sich *die Mehrleistungen innerhalb fünf Jahren bei der E. V. K. auf rund 47 Mill.* belaufen.

Anderseits ergibt eine Zusammenstellung der von 1934—1944 geleisteten *Rentenauszahlungen* das folgende Bild:

Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen

	<i>Vollversicherte Aktivmitglieder</i>	<i>Rentner (Invalide, Witwen und Waisen)</i>	<i>Ausbezahlte Rentensumme Fr.</i>
1934	29 698	18 910	47 262 197
1935	28 259	19 834	49 086 868
1936	27 549	19 889	49 329 253
1937	26 861	20 007	49 572 707
1938	26 137	20 275	50 359 702
1939	25 508	20 399	51 834 202
1940	25 080	20 297	51 894 983
1941 (a. O.)	26 274	20 634	53 119 550
1942 (a. O.)	25 528	20 262	53 556 946
1943 (a. O.)	24 696	20 378	53 722 515
1944 (a. O.)	23 682	20 632	54 198 569

Eidgenössische Versicherungskasse

1940	28 785	10 952	27 034 549
1941 (a. O.)	28 258	11 397	28 193 993
1942 (a. O.)	27 366	11 650	29 195 047
1943 (a. O.)	26 526	11 886	30 063 715
1944 (a. O.)	25 633	12 074	30 793 069

Dazu: vor 1921 gewährte Renten 3 446 389 ²⁾.

Man sieht, daß zwar die Zahl der vollversicherten Aktivmitglieder bei beiden Kassen ständig zurückgeht, daß sich jedoch die Zahl der Rentenbezüger — Pensionierte, Invalide, Witwen und Waisen — seit Jahren ungefähr gleich bleibt. Die Summe der ausbezahlten Renten ist bei der P. H. K. ständig im Steigen begriffen, bei der E. V. K. eher stabil. Es wird also auch in Zukunft mit bedeutenden Beträgen zu rechnen sein. Die Zunahme der Prämienelder erklärt sich durch die Erhöhung des Prämienatzes von 6 auf 7 Prozent. Mit dem weiteren Abgang der die Altersgrenze erreichenden Aktivmitglieder, die damit zu Rentnern werden, dürften die Prämieneinnahmen im übrigen rasch sinken, während die Rentenzahlungen sich mindestens auf ihrer gegenwärtigen Höhe halten werden, was natürlich eine entsprechende Erhöhung der Beiträge von Bund und Bundesbahnen zur Folge haben muß.

So wenig erfreulich diese Aussichten an sich sind, so ist doch die Klärung der Situation als solche zu begrüßen. Man wird nicht nur im Kreise der direkt Beteiligten mit Befriedigung feststellen, daß — nach jahrelangem Feilschen mit den Vertretern der Versicherten — endlich eine Lösung der heiklen Defizitfrage gelungen ist. Wenn man von den beiden Kassen keine «Extratouren» ohne unmittelbare Deckung mehr verlangt, darf angenommen werden, daß dieser Stein

²⁾ Bekanntlich hat der Bund schon vor 1921 Rücktrittsgehälter («Bedarfsrenten») an zurücktretende Bundesbeamte gewährt, deren Zahl ansehnlich sein muß, weil die betr. Bedarfsrentensumme noch im Jahre 1940 Fr. 1 189 555.— betrug.

des Anstoßes im Verhältnis zwischen dem Bund bzw. der S. B. B. und ihrem Personal endlich aus der Welt geschafft ist.

Die Anforderungen an die *Kassen «neuer Ordnung»* werden im übrigen auf Jahre hinaus bescheiden sein. Ihre Mitglieder rekrutieren sich beinahe ausschließlich aus jüngeren Jahrgängen, und bis Ende 1944 wurden überhaupt noch keine Renten ausgerichtet.

III.

Die *Lehren*, welche wir aus den Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre ziehen können, kommen uns teuer zu stehen. Hoffen wir, daß sie uns namentlich beim Aufbau der kommenden *eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung* Mahnung und Wegleitung sein werden. Das geplante große Sozialwerk wird *zwei Millionen Versicherte* aufzunehmen haben. Es wird also Gesamtaufwendungen erfordern, die in einer ganz andern Größenordnung liegen als diejenigen für die beiden Bundeskassen.

Angesichts der angespannten Lage unserer Bundesfinanzen, angesichts auch der großen Kriegsschuld, die Zinszahlungen und Amortisationen in einem bisher unbekannten Ausmaße notwendig macht, müssen sich also die Leistungen der kommenden A. H. V. im Rahmen des *Tragbaren* halten. Aber obwohl die Finanzierung — trotz der bundesrätlichen Vorlage — noch keineswegs gesichert erscheint, lassen gewisse auf Grund politischer Deklamationsbedürfnisse erhobene Rentenforderungen jede Einsicht in die wirkliche Situation vermissen. Die Erfahrungen mit den beiden bundeseigenen Pensionskassen sollten uns von der Notwendigkeit überzeugen, daß auch im Gesetzesentwurf für die A. H. V. für den Fall, daß Not an Mann kommt, die Möglichkeit einer *Abänderung der Leistungen* und deren *Anpassung an veränderte Verhältnisse* vorgesehen wird. Der bei den Bundeskassen gemachte Fehler, die Dekretierung unantastbarer, «ewiger» Renten, muß vermieden werden.

Es darf in diesem Zusammenhange nicht übergangen werden, daß gewisse *Übermarchungen* in der Altersversicherungsfrage namentlich in jenen *gewerkschaftlichen* Kreisen festzustellen sind, die auch die Sanierung der beiden Bundeskassen jahrelang verunmöglichten, indem sie ausschließlich die Interessen ihrer Auftraggeber vertraten. Es sind dieselben gewerkschaftlichen Kreise, die sich für die auf Grund eines Bundesratsbeschlusses seit 1941 ausgerichteten *Teuerungszulagen an die Rentner* der Bundeskassen einsetzten. Wir mögen den betreffenden Rentnern (die Zulagen sind auf Renten bis zu Fr. 4000.— beschränkt) diese zusätzlichen Leistungen sehr wohl gönnen. Man wird sich aber darüber im Klaren sein müssen, daß es sich dabei wiederum um eine *Bevorzugung* von Leuten handelt, die — wie wir oben gesehen haben — von ihren Arbeitgebern (Bund und S. B. B.) be-

reits *sehr generös* behandelt wurden. Man wird sich ferner darüber Rechenschaft geben müssen, daß weder die P. H. K. noch die E. V. K. in der Lage sind, über ihre gegenwärtigen Leistungen hinaus weitere Verpflichtungen auf sich zu nehmen, daß also diese Teuerungszulagen in Tat und Wahrheit von der Bundeskasse, d. h. vom *Steuerzahler* aufgebracht werden müssen. Daß es sich dabei um beträchtliche Beträge handelt, ist aus der Eidgenössischen Staatsrechnung ersichtlich; im Jahre 1944 beliefen sich diese zusätzlichen Leistungen auf rund 13 Millionen Franken.

Es sind ferner wieder dieselben gewerkschaftlichen Kreise, die den Bundesrat noch kurz vor der Vorlage des neuen Gesetzesentwurfes für die A. H. V. zur Einführung der «erweiterten Bundesaltersfürsorge» drängten. Aus der bisherigen Altersfürsorge, die seit 1934 besteht und in den letzten Jahren immerhin durchschnittlich 30 Millionen Franken pro Jahr an bedürftige Alte, Witwen und Waisen auszahlte, mußte unbedingt ein Vorspann für die A. H. V. gemacht werden, der das geplante Sozialwerk weitgehend und keineswegs glücklich präjudiziert. Die jährlich zu verteilende Rentensumme wird von 30 auf 100 Millionen Franken gebracht, und für die kurze Übergangszeit von 1946—1947 muß eine völlig neue Organisation ins Leben gerufen werden. Praktisch wird damit dem Volksentscheid in der Altersversicherungsfrage vorgegriffen.

Wir erwähnen diese Details im Zusammenhange mit unserm Thema nur, weil sie zeigen, daß die negativen Kräfte, die weitgehend für die unerfreuliche Entwicklung der beiden Bundeskassen verantwortlich sind, auch die kommende Altersversicherung auf einen falschen Weg drängen könnten. Hoffen wir, daß der *definitive*, von den eidgenössischen Räten verabschiedete Gesetzesentwurf sich die Erfahrungen mit den bundeseigenen Kassen zunutze macht und in die «Statuten» der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenensicherung jene Sicherungsmöglichkeiten einbaut, die bei der P. H. K. und der E. V. K. fehlten.

Student und Politik

Man schreibt uns:

Im gleichnamigen Artikel der Mainummer wird dem Studenten abschließend die Alternative gestellt: Politiker zu sein oder dann das Recht auf Demokratie zu verwirken¹⁾. Mir scheint diese Betrachtungsweise etwas einseitig, ich möchte sie im Nachfolgenden ergänzen und auch etwas abändern.

1) Vgl. «Schweizer Monatshefte», Mai 1946, S. 86 ff.